



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1985

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	24. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen .	426

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**

Vom 24. April 1985

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 Nr. 3 wird vor dem Wort „welches“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

2. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sofern eine fachpraktische Prüfung in einem Schwerpunktfach abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet, sofern sie in einem weiteren Unterrichtsfach abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I ist § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

In dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist die Note der mündlichen Prüfung als Note für dieses Fach festzusetzen; sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus der zweifach gewichteten Note für die mündliche Prüfung und der einfach gewichteten Note für die fachpraktische Prüfung ermittelt.

c) Absatz 4 wird gestrichen; Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „vierfach“, das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

Sofern in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet.

c) In Absatz 2 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „vierfach“, das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden als Satz 2 und Satz 3 angefügt:

Sofern in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem die schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet. Sofern in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet.

e) Absatz 3 wird gestrichen.

5. In Anlage 8 zu § 48 b wird in Nr. 2.4 und in Nr. 3.4 jeweils als Satz 4 angefügt:

Die Studienordnung kann weitere Festlegungen treffen.

6. In Anlage 20 zu § 48 b Nr. 3.5 Satz 2 werden nach den Wörtern „aus dem Bereich A“ die Wörter „oder C“ eingefügt.

7. Nach § 54 werden als Anlage angefügt:

Politik (Anlage 21)

Rechtswissenschaft (Anlage 23)

Evangelische Religionslehre (Anlage 24)

Katholische Religionslehre (Anlage 25)

Maschinentechnik und Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik (Anlage 35)

Bautechnik und Hochbau, Tiefbau (Anlage 37)

Artikel II

Die durch Artikel I Nr. 7 nach § 54 angefügten Anlagen gelten nicht für Studenten, die sich im Sommersemester 1985 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befinden; diese Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab. Wer sein Lehramtsstudium im Wintersemester 1984/85 oder im Sommersemester 1985 aufgenommen hat, kann die Erste Staatsprüfung nach den durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ablegen, sofern an der Hochschule, an der er studiert, die notwendigen Voraussetzungen (Studienpläne, Studienordnungen) dafür vorliegen.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Lehramtsprüfungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei die Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 21
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Politik (Politikwissenschaft, Soziologie)

in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft
in dem Studiengang mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das Unterrichtsfach Politik kann gemäß § 38 Abs. 4 nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft studiert werden.

2. Das Grundstudium des Unterrichtsfaches Politik ergänzt das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, das einen Umfang von etwa 54 Semesterwochenstunden hat. Es ist nur in Verbindung mit diesem möglich und umfaßt zusätzlich in etwa 20 Semesterwochenstunden Studien in mindestens folgenden Teilgebieten:

1. Grundlagen der Politikwissenschaft
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Grundlagen der Soziologie
4. Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland.

3. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium, das etwa 44 Semesterwochenstunden umfaßt, Studienleistungen in folgenden Bereichen und

Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Politikwissenschaft	1 Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen 2 Politische Systeme, Verfassungs- und Regierungslehre 3 Internationale politische Beziehungen 4 Vergleichende Analyse politischer Systeme
B Soziologie	1 Soziologische Theorien 2 Soziale Systeme und sozialer Wandel 3 Soziale Organisationen und Institutionen 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)
C Fachdidaktik	1 Theorien und Modelle des Politikunterrichts und der politischen Bildung 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft und der Soziologie

*) Die Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet können disziplinübergreifend ausgestaltet werden.

4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B sowie in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.
6. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, nach näherer Bestimmung in der Studienordnung aus weiteren Teilgebieten der Bereiche A und B.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 23
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Rechtswissenschaft

in dem Studiengang mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Zivilrecht	1 Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht 2 Familien- und Erbrecht 3 Zivilprozeßrecht
B Strafrecht	1 Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil) 2 Kriminologie 3 Jugendstrafrecht 4 Strafprozeßrecht

C Öffentliches Recht	1 Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht 2 Polizei- und Ordnungsrecht 3 Gemeinderecht
----------------------	---

D Allgemeine Grundlagen der Rechtswissenschaft	1 Rechtsgeschichte 2 Rechtsphilosophie 3 Rechtssoziologie 4 weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
--	---

E Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände
----------------	--

2. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den drei Teilgebieten des Bereichs A nachzuweisen, ferner Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 1, Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs D und Studien in einem Teilgebiet des Bereichs E.
3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung sind Studienleistungen für die Bereiche A bis C in Übungen zur Bearbeitung praktischer Fälle zu erbringen. Diese Übungen können sich auf ein oder mehrere Teilgebiete eines Bereichs beziehen.
4. Für die Zulassung zur Prüfung sind über Übungen gemäß Nr. 3 drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Grundstudium oder im Hauptstudium erworben werden können. Auf die Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 5b) sind ggf. höchstens zwei dieser qualifizierten Studiennachweise anrechenbar.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus den Bereichen A bis C und je einer aus den Bereichen D und E.
6. Die Teilgebiete A 1, B 1 und C 1 sind Teilgebiete der Prüfung. Der Kandidat benennt zwei von ihnen als Teilgebiete für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Aus dem Bereich des dritten dieser Teilgebiete benennt der Kandidat auch das vierte Teilgebiet; das fünfte Teilgebiet legt er aus den Bereichen A bis D so fest, daß aus einem Bereich nicht mehr als zwei Teilgebiete benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein.
7. Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgaben zur Fallbearbeitung zulässig. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins erhalten jeweils dieselbe Aufgabe.

Anlage 24
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Evangelische Religionslehre

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet	
A Altes und Neues Testament	1 Geschichte des biblischen Israel und seiner Religion	2.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B vorzulegen.
	2 Theologie des Alten Testaments	2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
	3 Jesus und das Urchristentum	2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus dem Bereich A und dem Bereich B. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
	4 Theologie des Neuen Testaments	
B Historische Theologie	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)	3 Lehramt für die Sekundarstufe I
	2 Kirchen- und Konfessionskunde	
	3 Andere Weltreligionen	
C Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme	3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
	2 Dogmatik	
	3 Ethik	
	4 Oekumenische Theologie	
D Religionspädagogik und Didaktik der evangelischen Religionslehre	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung	A Altes und Neues Testament
	2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche	
	3 Religionsunterricht in der Grundschule	
1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch oder Latein) abhängig gemacht werden.		B Historische Theologie
1.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A und in je zwei Teilgebieten der Bereiche B, C und D nachzuweisen, darunter B 1, C 2 und D 3.		
1.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; einer davon ist aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich D vorzulegen.		
1.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.		C Systematische Theologie
1.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.		
2 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)		
2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:		
A Theologie	1 Geschichte des biblischen Israel und seiner Religion	D Religionspädagogik und Didaktik der evangelischen Religionslehre
	2 Jesus und das Urchristentum	
	3 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)	
	4 Dogmatik	
	5 Ethik	
B Religionspädagogik und Didaktik der evangelischen Religionslehre	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung	3.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch oder Latein) abhängig gemacht werden.
	2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche	
	3 Religionsunterricht in der Grundschule	
2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1 bis A 3, sowie Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B nachzuweisen, darunter B 3.		3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A und in je zwei Teilgebieten der Bereiche B, C und D nachzuweisen, darunter B 1, C 2 und D 3.
		3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; einer davon ist aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich D vorzulegen.
		3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.
		3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
		4 Lehramt für die Sekundarstufe II
		4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
		Bereich
		Teilgebiet
		A Altes Testament
		1 Geschichte des biblischen Israel und seiner Religion

Anlage 25
zu § 48 b LPO

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | 2 Theologie des Alten Testaments | | |
| | 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule | | |
| B Neues Testament | 1 Jesus und das Urchristentum | | |
| | 2 Theologie des Neuen Testaments | | |
| | 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule | | |
| C Historische Theologie | 1 Epochen der Kirchengeschichte | | |
| | 2 Kirchengeschichtliche Längsschnitte | | |
| | 3 Kirchen- und Konfessionskunde | | |
| | 4 Andere Weltreligionen | | |
| D Systematische Theologie | 1 Prinzipienfragen und Grundprobleme | | |
| | 2 Dogmatik | | |
| | 3 Ethik | | |
| | 4 Oekumenische Theologie | | |
| | 5 Religionswissenschaftliche Systematik | | |
| E Religionspädagogik und Didaktik der evangelischen Religionslehre | 1 Geschichte der Religionspädagogik | | |
| | 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung | | |
| | 3 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche | | |
| | 4 Curriculum evangelische Religionslehre | | |
- 4.2 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein (Großes Lateinum). Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4.3 Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 WissHG je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- 4.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E nachzuweisen, außerdem Studien in je einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder des Bereichs B und des Bereichs D.
- 4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und E.
- 4.6 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet C 1 und der andere aus dem Teilgebiet D 2 oder D 3.
- 4.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C, ein weiteres Teilgebiet aus den Bereichen D oder E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4.8 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen nach Nr. 4.2 beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis einer Ergänzungsprüfung, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 4.9 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zwei der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**Katholische Religionslehre**

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

- | Bereich | Teilgebiet |
|---|---|
| A Biblische Theologie | 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament
2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen
3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen |
| B Historische Theologie | Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt |
| C Systematische Theologie | 1 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte
2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung |
| D Praktische Theologie/
Religionspädagogik
einschließlich
Didaktik der
Katholischen
Religionslehre | 1 Liturgie und Dienste der Kirche
2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfänger |
- 1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 1.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 1.1 nachzuweisen.
- 1.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 1 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 1.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 1.6 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 1.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 1.7 vorausgesetzt.
- 1.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, davon je eines aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten

- nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--|---|
| A Biblische Theologie | 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament
2 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen |
| C Systematische Theologie | 1 Gott - Schöpfung - Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung |
| D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre | 1 Liturgie und Dienste der Kirche
2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfänger |
- 2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 2.1 nachzuweisen.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A oder dem Bereich C vorzulegen.
- 2.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.6 vorausgesetzt.
- 2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich D; das weitere Teilgebiet ist demjenigen der Bereiche A oder C zu entnehmen, aus dem kein qualifizierter Studiennachweis nach Nr. 2.4 vorgelegt wurde. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--|---|
| A Biblische Theologie | 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament
2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen
3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen |
| B Historische Theologie | Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt |
| C Systematische Theologie | 1 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte
2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung |
| D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre | 1 Liturgie und Dienste der Kirche
2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts |
- 3.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 3.1 nachzuweisen.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 31 Abs. 4 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 3.6 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.7 vorausgesetzt.
- 3.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat aus jedem der Bereiche A bis D je ein Teilgebiet. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--|--|
| A Biblische Theologie | 1 Einleitung in das Alte Testament
2 Einleitung in das Neue Testament
3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen
4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen |
| B Historische Theologie | 1 Epochen der Kirchengeschichte
2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt |
| C Systematische Theologie | 1 Religion - Offenbarung - Glaube
2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte
3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung |
| D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre | 1 Liturgie und Dienste der Kirche
2 Rechtliche Strukturen der Kirche
3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts |
- 4.2 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in Latein (Großes Latinum) und Griechisch. Hebräischkenntnisse sind erwünscht. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4.3 Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 WissHG ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- 4.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 4.1 nachzuweisen.
- 4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A und ein weiterer aus der Didaktik des Faches.

- 4.6 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 4.7 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 4.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 4.8 vorausgesetzt.
- 4.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A bis D; das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4.9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Lateinkenntnisse (Großes Latinum) und der Nachweis von Kenntnissen in Griechisch beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 4.10 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zwei der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Studienschwerpunkte.
- 1.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den zwei Teilgebieten des Bereichs A, in drei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet des Bereichs C und in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 1.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar zwei aus den Teilgebieten des Bereichs A und einer aus der Fachdidaktik.
- 1.6 Zusätzlich sind vier qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus einem Teilgebiet nach B 3, ein weiterer aus einem Teilgebiet des Bereichs C, der dritte über die zeichnerischen Übungen im Teilgebiet B 2 und der vierte über ein Laborpraktikum.
- 1.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete B 1, B 2 und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Den Teilgebieten B 1 und B 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde jedoch das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das aus dem Bereich C genannte Teilgebiet als Teilgebiet für die Themenstellung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. In diesem Falle ist aus diesem Teilgebiet kein qualifizierter Studiennachweis nach Nr. 1.6 erforderlich. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.5 vorgelegt worden sein.
- 1.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

Anlage 35
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Maschinentechnik
mit den beruflichen Fachrichtungen
Fahrzeugtechnik
Fertigungstechnik
Versorgungstechnik
in den Studiengängen mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II

- 1 Maschinentechnik
- 1.1 Das Grundstudium hat einen Umfang von etwa 50 Semesterwochenstunden und umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
1. Mathematik I, II, III
 2. Physik
 3. Chemie
 4. Mechanik I, II
 5. Werkstoffkunde I, II
 6. Elektrotechnik
 7. Darstellung- und Gestaltungstechnik (mit zeichnerischen Übungen)
 8. Grundlagen der Fertigungstechnik.
- 1.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 35 Semesterwochenstunden.
- 1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|----------------|---|
| A | 1 Mechanik III
2 Thermodynamik |
| B | 1 Werkstoffkunde III
2 Maschinen- und Konstruktionselemente (mit zeichnerischen Übungen)
3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| C | 1 Arbeitswissenschaft/
Betriebsorganisation
2 Produktionssystematik |
| D Fachdidaktik | Teilgebiet(e) nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
- 2 Fahrzeugtechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 2.1 Das Grundstudium der Fahrzeugtechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden:
1. Regelungstechnik
 2. Schweißtechnische Fertigungsverfahren (mit Laborpraktikum)
 3. Fahrzeugkonzepte.
- 2.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Kraftfahrzeuge
 2. Laborpraktikum Kraftfahrlabor
 3. Verbrennungsmaschinen
 4. Laborpraktikum Fahrzeugantriebe
 5. Krafträder oder Agrartechnik
 6. Ölhdraulik und Pneumatik oder Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik*)
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.
- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 5 und 6 und einer aus der Fachdidaktik.
- 2.7 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 2 und 4.

*) Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Hochschule das Teilgebiet Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik im Grundstudium ansetzen; Fahrzeugkonzepte ist in diesem Fall Teilgebiet des Hauptstudiums.

- 2.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 3. Den Teilgebieten 1 und 3 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 6 als Teilgebiet für die Themenstellung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus diesem Teilgebiet kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.6 vorgelegt worden sein. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt worden sein.
- 2.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 3 Fertigungstechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 3.1 Das Grundstudium der Fertigungstechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden:
1. Regelungstechnik
 2. Einführung in die Fertigungsmeßtechnik
 3. Produktionssystematik I oder Arbeitswissenschaft/ Betriebsorganisation.
- 3.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Fertigungsverfahren
 2. Werkzeugmaschinen
 3. Werkzeugmaschinenlaborpraktikum und Fertigungstechnisches Laborpraktikum
 4. Schweißtechnik (einschließlich Laborpraktikum)
 5. Gießerei- oder Kunststofftechnik
 6. Feinwerktechnik oder Produktionssystematik II
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.
- 3.4 Die didaktischen Studien sind gemäß Nr. 1.3 zu betreiben.
- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 5 und 6 und einer aus der Fachdidaktik.
- 3.7 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise über die Praktika in den Teilgebieten 3 und 4 vorzulegen.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 2. Den Teilgebieten 1 und 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 4 als Teilgebiet für die Themenstellung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus dem Teilgebiet 4 kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.6 vorgelegt worden sein. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt worden sein.
- 3.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 4 Versorgungstechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 4.1 Das Grundstudium der Versorgungstechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden:
1. Regelungstechnik
 2. Wärmeübertragung
 3. Strömungslehre.
- 4.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 4.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik
 2. Kältetechnik
 3. Wärmetechnisches Laborpraktikum
 4. Technischer Ausbau (Be- und Entwässerung, Sanitärtechnik, Elektroversorgung)
 5. Schweißtechnische Fertigungsverfahren (einschließlich Laborpraktikum) oder Kunststoffverarbeitung (einschließlich Laborpraktikum)
 6. Arbeitsmaschinen (Turbo- oder Kolbenarbeitsmaschinen)
 7. Technik der Dampferzeugung oder Schadenskunde.
- 4.4 Die didaktischen Studien sind gemäß Nr. 1.3 zu betreiben.
- 4.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 4.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 4 und 7 und einer aus der Fachdidaktik.
- 4.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer über die Praktika der Teilgebiete 3, 5 und 6.
- 4.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 2. Den Teilgebieten 1 und 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 4 als Teilgebiet für die Themenstellung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus dem Teilgebiet 4 kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.6 vorgelegt worden sein. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.6 vorgelegt worden sein.
- 4.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

Anlage 37
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Bautechnik
mit den beruflichen Fachrichtungen
Hochbau
Tiefbau
in den Studiengängen mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Bautechnik
 - 1.1 Das Grundstudium hat einen Umfang von etwa 54 Semesterwochenstunden und umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
 1. Mathematik I, II
 2. Darstellende Geometrie
 3. Mechanik I, II
 4. Grundzüge der Chemie oder Bauchemie

5. Physik bzw. Experimentalphysik (einschließlich Praktikum)
6. Vermessungskunde
7. Bauzeichnen
8. Baustoffkunde (einschließlich Praktikum)
9. Grundlagen der Baukonstruktion I
10. Baubetrieb I.
- Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 1.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Grundlagen der Baukonstruktion II
 2. Bauphysik I
 3. Gebäudelehre
 4. Bodenmechanik
 5. Baubetrieb II
 6. Grundlagen der Datenverarbeitung
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
 8. Fachdidaktik.
- 1.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 und in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 1.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete 1 bis 7 und der dritte aus der Fachdidaktik vorzulegen.
- 1.6 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus Teilgebieten vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.5 vorgelegt werden. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 1.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter das Teilgebiet 1. Die Teilgebiete 2 bis 7 müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 1.5, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 1.6 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 1.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 2 Hochbau (in Verbindung mit Bautechnik)
- 2.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Hochbau ergänzt das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 10 Semesterwochenstunden:
1. Baukonstruktion I
 2. Tragwerklehre I.
- Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 2.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Baukonstruktion II
 2. Tragwerklehre II
 3. Technischer Ausbau
 4. Bauphysik II
 5. Bauschadensfragen
 6. Möbelbau und Raumausstattung
 7. Entwerfen.
- Die Studienordnung der Hochschule kann ein weiteres Teilgebiet vorsehen, das anstelle eines der beiden Teilgebiete 5 und 6 gewählt werden darf.
- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus Teilgebiet 2, ein weiterer aus Teilgebiet 3 oder 4, der dritte aus der Fachdidaktik.
- 2.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus Teilgebiet 1, ein weiterer aus Teilgebiet 7 und der dritte aus einem Teilgebiet, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.6 vorgelegt wird. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 2.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums. Die Teilgebiete 3 bis 6 müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 2.6, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 2.7 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 2.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 3 Tiefbau (in Verbindung mit Bautechnik)
- 3.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Tiefbau ergänzt das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von etwa insgesamt 10 Semesterwochenstunden:
1. Mathematik III
 2. Baustatik I
 3. Massivbau I.
- Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 3.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--------------------------|-----------------------------|
| A Allgemeine Teilgebiete | 1 Stahlbau |
| | 2 Massivbau II |
| | 3 Grundbau |
| | 4 Wasserbau |
| | 5 Straßenbau I |
| B Konstruktion | 1 Baustatik II |
| | 2 Holzbau |
| C Siedlungswasserbau | 1 Siedlungswasserwirtschaft |
| | 2 Hydraulik |
| D Verkehrsbau | 1 Stadtbauwesen |
| | 2 Straßenbau II |
- 3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den fünf Teilgebieten des Bereichs A, in den zwei Teilgebieten entweder des Bereichs B oder des Bereichs C oder des Bereichs D und in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Teilgebiete A 1 bis A 5, ein weiterer aus dem nach Nr. 3.5 festgelegten Bereich B, C oder D und der dritte aus der Fachdidaktik.
- 3.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus Teilgebieten vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.

- 3.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, und zwar aus dem Bereich A und dem nach Nr. 3.5 festgelegten Bereich B, C oder D. Die Teilgebiete aus dem Bereich A und die beiden Teilgebiete des nach Nr. 3.5 festgelegten Bereichs B, C oder D müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 3.6, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 3.7 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 3.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

– GV. NW. 1985 S. 426.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359